Finanzgericht Hamburg

VI. Senat
VI 11/95
VI 87/95

Hamburg, den 11. Februar 1997

Niederschrift über einen Erörterungstermin

967

Gegenwärtig:

Richter am Finanzgericht — K u h r

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle — Stock

In dem Rechtsstreit
VI 11/95: Martin Ahlers und andere
VI 87/95: Ferdinand Brass und andere

- Kläger -

g e g e n
Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

- Beklagter -

w e g e n

VI 11/95: negativer Feststellungsbescheid 1984
GbR Kurfürstendamm 12-15
einh. und ges. Feststellung 1984 - 1987
GbR Kurfürstendamm

VI 87/95 einh. und/oder ges Feststellung
von Einkünften 1984 und 1985
der GbR Kurfürstendamm 12-15

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Kläger zu VI 11/95:
   Prof. Dr. Raupach
   Rechtsanwalt Völker
   Rechtsanwalt Meyer-Koppitz
   Kläger und Prozeßbevollmächtigter Koss (früher Kind)
   Kläger und Prozeßbevollmächtigter Dr. Krause

2. für die Kläger zu VI 87/95:
   Rechtsanwalt Eckert

3. für den Beklagten:
   Oberregierungsrätin Gehlen
   Regierungsrat Schlamp

968

Im Einverständnis der Beteiligten - auch mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter -

beschlossen und verkündet:

1. Die Verfahren VI 11/95 und VI 87/95 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. ✓

2. Das Verfahren wegen Gewinnfeststellung 1986 und 1987 des Klägers zu 65) (Dr. Dr. Howaldt) wird gemäß § 74 FGO abgetrennt und künftig unter dem Aktenzeichen VI-38 /97 geführt.

Die Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel.

Der Kläger Herr Koss erklärt:
Weder Herr Schröder noch ich (damals Kind) hatten 1984 eine Einlage in das Vermögen der GbR Kurfürstendamm geleistet. Infolgedessen sind in der Feststellungserklärung nur Tätigkeitsvergütungen erklärt worden.
1985 sind wir als beteiligte Gesellschafter aufgeführt. Ich bin damit einverstanden, daß unsere Stellung als Gesellschaftsbeteiligte ohne BGB-Gesellschafterstellung geführt wird. In diesem Verfahren wird von mir die Gesellschafterstellung für mich und Herrn Schröder entsprechend der Gewinnfeststellungserklärung 1985 geltend gemacht (lfd. Nr.: 75 bis 77 der Steuererklärung).

Die Vertreter des Beklagten erklären:
Nach Auffassung des Beklagten ist weder von Herrn Koss (früher Kind) noch von Herrn Seefisch-Schemp (früher Schröder) als Gesellschafter der GbR Kurfürstendamm Klage erhoben worden, sondern lediglich in der Form der BGB-Gesellschaft Schröder/Kind.

Die Klägervertreter erhalten Abschrift des Schriftsatzes des Beklagten vom 17.06.1996.

Der Beklagte erhält Abschrift der Schriftsätze vom 27.11.1996, 20.01. und 30.01.1997.

Die Beteiligten erhalten Abschriften der vom Beklagten per Telefax-Schreiben vom 03.02.1997 vorgelegten Überschußrechnungen 1988 bis 1990.

Der Kläger Herr Koss erklärt:
Der frühere Gesellschafter Eberhard ist nicht am Klageverfahren beteiligt.

Rechtsanwalt Wellmann erklärt hierzu, daß der frühere Gesellschafter Eberhard verstorben ist.

Die Vertreter des Beklagten erklären:
Prof. Dr. Hahn ist ebenfallss nicht am Klageverfahren beteiligt, obschon er möglicherweise eine Gesellschafterstellung hatte.
Möglicherweise sind auch Frau Schütz sowie die Herren Dr. Rieche und Vetter in den Jahren 1984 und 1985 an der Gesellschaft beteiligt gewesen.

Steuerberater Schnauck erklärt:
Frau Schütz sowie die Herren Dr. Rieche und Vetter sind aufgrund der Unterbeteiligungsverträge vom 29.08.1984 sowie vom 20.09.1984 (Dr. Rieche) an der Gesellschaft beteiligt gewesen.

Herr Koss erklärt:
Der verstorbene frühere Gesellschafter Eberhard hat keine Rechtsnachfolger. Das Erbe ist ausgeschlagen worden.

Rechtsanwalt Völker erklärt:
Der frühere Gesellschafter Eberhard Reuter (Kläger zu 31) ist verstorben. Eine Prozeßvollmacht des Rechtsnachfolgers Otto Wilhelm Ahlers ist bereits eingereicht worden.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß die anstehenden tatsächlichen und rechtlichen Erörterungen ohne eine abschließende Würdigung erfolgen und daß eine Entscheidung der Sache erst ggf. nach mündlicher Verhandlung herbeigeführt wird.

Der Sachverhalt wird erörtert.

Steuerberater Schnauck erklärt:
Die Unterbeteiligungsverträge wurden in der Weise ersetzt, daß die nachträglich abgeschlossenen Beteiligungsverträge das ursprüngliche Datum des Unterbeteiligungsvertrages erhielten. In den meisten Fällen wurde das Änderungsdatum schriftlich vermerkt, wozu ich auf die Anlage 1 zum Betriebsprüfungsbericht verweisen darf.

Herr Koss erklärt:
Die von dem Steuerberater Schnauck berichteten Zahlungen an Initiatoren in Höhe von 8.173.000 DM sind aus meinerSicht wohl zutreffend. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß diese Gelder auch an andere Mitglieder der Initiatorengruppe geflossen sind. Sie wurden beispielsweise teilweise für Kreditvermittlungen oder Architektenhonorare, Steuerberatungsgebühren sowie Rechtsanwaltshonorare u.a. verwendet. Hieraus wurden auch die Bauherrenrückvergütungen und die Vermittlungsgebühren für die Vermittlung weiterer Gesellschafter bestritten.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Berichterstatter regt an, daß das Verfahren, auch zur Vermeidung nachfolgender streitiger Verfahren für die folgenden Veranlagungszeiträume, insgesamt, d.h. für 1984 bis 1990 einvernehmlich erledigt wird. Hierzu sollte unter Berücksichtigung der bisherigen prozessualen Lage und der beiderseitigen Beweisrisiken einvernehmlich davon ausgegangen werden, daß die GbR Kurfürstendamm 12-15 ab ca. Mitte 1986 sowohl auf Gesellschafts- wie auf Gesellschafterebene Einkunftserzielungsabsicht gehabt hat, was aus der sich in diesem Jahr deutlich abzeichnenden veränderten betriebswirtschaftlichen Führung hergeleitet werden könnte.

Für 1986 sollte unter pauschaler Berücksichtigung der Korrektur nach Bp ein Gesamtverlust von 5,5 Mio DM festgestellt und verteilt werden.

Für 1987 sollte ein Gesamtverlust von 6 Mio DM festgesetzt und verteilt werden.

971

Für die Veranlagungszeiträume 1988, 1989 und 1990 sollte von den in den vorgelegten Überschußrechnungen enthaltenen Ergebnissen ausgegangen werden.

Für 1986 und 1987 sollten neben den genannten Verlustbeträgen der Höhe nach unstreitige Sonderwerbungskosten anerkannt werden. Zinszuschüsse gemäß Anlage 124 Bp-Bericht werden berücksichtigt.

Die Vertreter des Beklagten erklären:
Unter dem Vorbehalt eines Widerrufs binnen 8 Wochen ist der Beklagte bereit, dieser Anregung des Berichterstatters zu folgen und wird - falls kein fristgerechter Widerruf erfolgt - für die Veranlagunszeiträume 1986 bis 1990 abgeänderte Gewinnfeststellungsbescheide erlassen.

Falls aus Sicht des Beklagten eine Präzisierung dieses Vorschlages erforderlich sein wird, wird der Beklagte dies innerhalb der Frist anzeigen.

Die anwesenden Kläger sowie Prozeßbevollmächtigten stimmen einer Erledigung des Verfahrens auf der vorgezeichneten Grundlage ebenfalls zu, behalten sich aber einen Widerruf binnen 6 Wochen vor.

Die anwesenden Kläger und Prozeßbevollmächtigten erklären, daß für den Fall der Nichtausübung des Widerrufsrechts durch das Finanzamt die Klage wegen Gewinnfeststellung 1984 und 1985 zurückgenommen werden wird. Die AdV-Anträge bezüglich dieser Veranlagungszeiträume werden sodann ebenfalls zurückgenommen. Eine Rücknahme wird auch bezüglich des abgetrennten Verfahrens des Klägers zu 65 in Aussicht gestellt.

Die Kläger und ihre Prozeßbevollmächtigten erklären abschließend, daß eine Rücknahme der Klage bzw. der AdV-Anträge nach Zugang der geänderten Feststellungsbescheide erfolgen wird.

Stock

18. 2. 97

1) Prot. an Bet.
2) Steuerakten u. RB-Akten der FA
3) W 30.3.97

zu 1) gef. ab
zu 2) ab l.s. RSi

13. 2. 97